

24

1. Ausfertigung

Satzung

der Stadt Wahlstedt über die 5. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4 - Kronsheide Nord -

Text - Teil B

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) und des
§ 1 des Gesetzes für baugestalterische Festsetzungen vom 11. November
1981 (GVObI. Schl.-Holst. Seite 249) i. V. mit § 1 der ersten Durch-
führungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVObI. Schl.-Holst.
Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der
Stadt Wahlstedt vom 14. Juni 1982 und mit Genehmigung des Landrates
des Kreises Segeberg vom 6. Oktober 1982 folgende Satzung über die
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Kronsheide Nord - bestehend
aus dem Text (Teil B) erlassen:

§ 1

Die im Text zum Bebauungsplan Nr. 4 - Kronsheide Nord - unter Ziffer 4.103
aufgeführte Festsetzung:

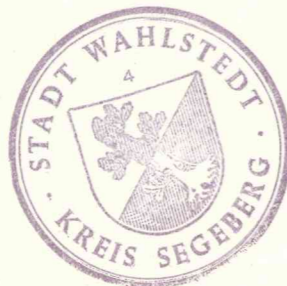
" Bei den Gärten der Reihenhäuser wird festgelegt, daß diese
ebenfalls offene Vorgärten erhalten. Die Hintergärten
dieser Häuser erhalten an ihrer äußeren Umgrenzung eine
höchstens 80 cm hohen Lattenzaun mit dahinter gesetzter
Heckenbepflanzung. Die Zwischenzäune sind höchstens
60 cm als Drahtzaun auszubilden".

wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der erfolgten Bekannt-
machung in Kraft und liegt während der gesamten Dienststunden auf Dauer
zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlstedt, 07.7.82



Stadt Wahlstedt
Der Magistrat

(Gußmann)
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstel-
lungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.06.81

Wahlstedt, den 07.7.82



Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung
haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 27.03.82 bis 30.04.82
nach vorheriger am 13.03.82 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis,
daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, wäh-
rend der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Wahlstedt, den 07.7.82



Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde gem § 10 BBauG am 14.06.82
von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der
Stadtvertretung vom 14.06.82 gebilligt.

Wahlstedt, den 07.7.82



Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde nach
§ 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 06.10.1982
Az.: W 2161.21/Schr. mit Auflagen erteilt.

Wahlstedt, den 05.11.1982



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom
erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg
vom Az.: bestätigt.

Wahlstedt, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wahlstedt, den 05.11.1982



Bürgermeister

Gem. § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 19.11.82
mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Ausle-
gung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffent-
lich aus.

Wahlstedt, den 25.11.1982



Bürgermeister

Der Text wurde entsprechend den im Genehmigungserlaß des Herrn Landrat des Kreises Segeberg vom 6. Oktober 1982 - Az.: IV 2/61.21/Schr. - gemachten Hinweisen geändert bzw. ergänzt.

Wahlstedt, 8. November 1982


Bürgermeister

